

Wahlbekanntmachung

1. Am

26. Mai 2019

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen**

statt.

Gewählt werden in den Gemeinden **Balow, Brunow, Dambeck, Eldena, Stadt Grabow, Gorlosen, Karstädt, Kremmin, Milow, Möllenbeck, Muchow, Prislich und Zierzow**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag Ludwigslust – Parchim

Gewählt werden in den Gemeinden **Balow, Brunow, Eldena, Gorlosen, Karstädt, Kremmin, Milow, Möllenbeck, Muchow, Prislich und Zierzow**

- die Gemeindevertretung

Gewählt werden in den Gemeinden **Balow, Brunow, Dambeck, Eldena, Gorlosen, Karstädt, Kremmin, Milow, Möllenbeck, Muchow und Prislich**

- die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister

Gewählt werden in der Gemeinde **Stadt Grabow**

- die Stadtvertretung

Alle Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Grabow gehören zum Wahlbereich 6 des Landkreises Ludwigslust- Parchim und sind in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

2.1 Die **Stadt Grabow** ist 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirkes/ räumliche Abgrenzung	Bezeichnung des Wahlraumes
01	<p>Albertslunder Ring, Alte Straße, Am Hufenmoor, An der Bahn, Berliner Straße, Binnung, Blievenstorfer Weg, Feldstraße, Fliederweg, Friedrich-Rohr-Straße, Gartenweg, Hechtsforthschleuse, Hinterbinnung, Hufenweg, Ihlpohl, Immenhof, Kremminer Straße, Kurze Straße, Lassahner Straße, Lenzener Chaussee, Marnitzer Straße, Nebenstraße, Neeser Steig, Rudolf-Tarnow-Straße, Schreiberweg, Theodor-Fontane-Weg, Weg Hinter der Binnung, Weg zur Hechtsforthschleuse, Voßberg, Wanzlitzer Chaussee</p> <p>OT Fresenbrügge: Eldeufer, Fresenbrügger Dorfstraße, Kiefernweg, Neu Fresenbrügge, Schleuse</p> <p>OT Wanzlitz: Ausbau Wanzlitz, Dadower Chaussee, Weg zu den Gärten, Wanzlitzer Dorfstraße</p>	<p>Grundschule „Eldekinder“ Hufenweg 2 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.</u></p>
02	<p>Alt Karstädt Weg, Am Bahnhof, Am Eldeufer, Am Finkenberg, Am Gänseort, Am Irrgarten, Am Kanal, An der Goldleiste, An der Reitbahn, Birkenweg, Canalstraße, Enge Straße, Floerkestraße, Gartenhaus Am Finkenberg, Große Straße, Großer Wandrahm, Grüner Steig, Heideweg, Hermann-Löns-Weg, Kießerdamm, Kirchenplatz, Kirchenstraße, Kleine Schulgasse, Kleiner Wandrahm, Ludwigsluster Chaussee, Marktstraße, Mühlenstraße, Neu Karstädt Weg, Neue Straße, Neustädter Straße, Pferdemarkt, Prislicher Straße, Rosestraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Sandstraße, Schloßbahn, Schulstraße, Schusterstraße, Steindamm, Wachtstraße, Wasserstraße, Willi-Fründt-Straße, Wiesengrund</p>	<p>Altenpflegeheim „Concordia“ Am Gänseort 1 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>
03	<p>Am Sportplatz, Amselring, Dr.-Albert-Schweitzer-Straße, Drosselweg, Eulenweg, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, Fritz-Reuter-Straße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, John-Brinckman-Weg, Jugendherberge, Kiebitzweg, Kuckucksweg, Meisenweg, Parkstraße, Saarstraße, Schillerplatz, Schillerstraße, Schwalbenweg, Storchenweg, Techentiner Weg, Ternosenweg, Theodor-Körner-Weg, Thomas-Mann-Straße, Trotzenburg, Turnerstraße, Volkspark, OT Heidehof, OT Winkelmoor</p>	<p>Schützenhaus Goethestraße 1a 19300 Grabow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>
04	<p>Ortsteile Steesow, Bochin und Zuggelrade</p>	<p>Bürgerhaus Poststraße 3 19300 Grabow OT Steesow <u>Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.</u></p>

2.2 Die Gemeinde **Balow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der

Dörflichen Begegnungsstätte, Am Wirtschaftshof 8,
19300 Balow
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.3 Die Gemeinde **Brunow** mit den Ortsteilen **Brunow, Klüß und Bauerkuhl** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Löcknitzer Straße 1, 19372 Brunow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.4 Die Gemeinde **Dambeck** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus „Im Speicher“, Parkstraße 8,
19357 Dambeck
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.5 Die Gemeinde **Eldena** mit den Ortsteilen **Eldena, Güritz, Stuck und Krohn** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Bahnhofstraße 7, 19294 Eldena
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.6 Die Gemeinde **Gorlosen** mit den Ortsteilen **Gorlosen, Boek, Strassen, Grittel und Dadow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus Gorlosen, Neue Straße 5, 19294
Gorlosen
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.7 Die Gemeinde **Karstädt** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Friedensstraße 14, 19294 Karstädt
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.8 Die Gemeinde **Kremmin** mit den Ortsteilen **Kremmin und Beckentin** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus „EFA – Eins Für Alle“, Fliederstraße 4,
19300 Kremmin
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.9 Die Gemeinde **Milow** mit den Ortsteilen **Milow, Deibow, Görnitz, Kastorf, Krinitz und Semmerin** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße 4, 19300 Milow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet

2.10 Die Gemeinde **Möllenbeck** mit den Ortsteilen **Möllenbeck, Carlshof und Horst** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Lindenstraße 26, 19300 Möllenbeck
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.11 Die Gemeinde **Muchow** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus „Konsumstuv“,
An der Tarnitz 17, 19300 Muchow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.12 Die Gemeinde **Prislich mit den Ortsteilen Prislich, Neese und Werle** bildet **einen** Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Gemeindeburo, Willi-Fründt-StraÙe 22, 19300 Prislich
Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

2.13 Die Gemeinde **Zierzow mit den Ortsteilen Zierzow und Kolbow** bildet **einen** Wahlbezirk

Der Wahlraum wird im

Gemeindehaus, Fritz-Reuter-StraÙe 26a, 19300 Zierzow
Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **04.05.2019** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wahlen hat.

3. Briefwahl

3.1 Der Briefwahlvorstand des Amtes Grabow tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Europawahl

um **18.00** Uhr
zusammen.

in

Fritz- Reuter - Haus, KieÙerdamm 19a 19300 Grabow
Multifunktionsraum

3.2 Der Briefwahlvorstand der Stadt Grabow tritt zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahl

um **18.00** Uhr
zusammen.

in

Fritz- Reuter - Haus, KieÙerdamm 19a 19300 Grabow
Bürgersaal

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen in den Gemeinden Balow, Brunow, Dambeck, Eldena, Gorlosen, Karstätt, Kremmin, Milow, Möllenbeck, Muchow, Prislich und Zierzow werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

4. Alle Wahlberechtigten können in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wahlen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit dem Wahlschein (Näheres dazu unten bei Nummer 6).

Alle Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitbringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung aus den Gemeinden Balow, Brunow, Eldena, Kremmin, Milow, Muchow, Zierzow und aus der Stadt Grabow sollen bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlbenachrichtigung aus den Gemeinden Dambeck, Gorlosen, Karstätt, Möllenbeck und Prislich verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Die Wahlberechtigten erhalten für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt sind, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Diese ist selbst mitzubringen. Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von den Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchen Bewerberinnen und Bewerbern die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei können die drei Stimmen

- einer einzigen Bewerberin oder einem einzigen Bewerber oder
- verschiedenen Bewerberinnen oder Bewerbern desselben Wahlvorschlages oder
- Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge

gegeben werden. Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie der der Bewerberinnen und Bewerber und rechts daneben für jede Bewerberin und jeden Bewerber einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel ein einziges Kreuz setzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Wenn nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel diesen Wahlvorschlag unter Angabe von Name und Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe bzw. der Bezeichnung "Einzelbewerber" sowie die Bewerberin oder den Bewerber sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie dem Wahlvorschlag zustimmen oder nicht zustimmen.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler selbst in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl haben**, können an der Europawahl

im Landkreis Ludwigslust-Parchim in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der

- **Kreistagswahl und an der Gemeindevertretungswahl** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

- **Bürgermeisterwahl** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss jeweils den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für verbundene Kommunalwahlen kann ein gemeinsamer Wahlbrief verwendet werden.

7. Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen jeweils nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Grabow, den 29.04.2019

Die Gemeindevahlbehörde

Kant, Kriemhild